

# **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 17.04.2019**

## **Amerikanische Faulbrut der Bienen**

Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Die Amerikanische Faulbrut wurde im Schwarzwald-Baar-Kreis amtlich festgestellt. Gemäß § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung wird daher folgendes Gebiet zum Sperrbezirk erklärt:  
Westliche Grenze ist die Gemarkungsgrenze Donaueschingen, südlich entlang Gemarkungsgrenze bis Kurklinik Sonnenhalde, nach Norden zur L180 Richtung Donaueschingen. Nach der Brigach links Richtung Norden der L178 entlang bis zur Bundeswehr-Kaserne. Am Sickenbühl entlang Hochstraße über Grüningen Kappellenbuck bis zur Gemarkungsgrenze Grüningen. Weiter Richtung Westen entlang Gemarkungsgrenze Grüningen bis südlich Gemarkungsgrenze Donaueschingen.  
Die detaillierten Grenzen des Sperrbezirks sind in einer Karte dargestellt, die Bestandteil der Allgemeinverfügung ist. Diese kann beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis -Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung- eingesehen werden.
2. Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk oder ihre Vertreter haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Humboldtstraße 11 in 78166 Donaueschingen, Tel.-Nr. 07721/913-5050, Fax.-Nr. 07721/913-6905 oder E-Mail: veta@lrasbk.de anzuzeigen. Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit sie bereits aufgrund anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften bei der für die Überwachung zuständigen Behörde erfolgt ist.
3. Gemäß § 11 der Bienenseuchen-Verordnung gilt für den Sperrbezirk Folgendes:
  - 3.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf die Amerikanische Faulbrut amtierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
  - 3.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
  - 3.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
  - 3.4 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
4. Die Vorschrift der Nr. 3.3 findet keine Anwendung auf
  - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
  - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
5. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.
6. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz sofort vollziehbar.
7. Diese Verfügung gilt ab dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

gez.

Joachim Gwinner, Erster Landesbeamter  
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis  
-Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung-

**Hinweis:**

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie die detaillierte Karte des Sperrbezirks kann eingesehen werden im Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Humboldtstraße 11, 78166 Donaueschingen.